

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 den Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 18 Landesnaturschutzgesetz ist der Landschaftsplan der höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Köln, anzuzeigen, bevor er durch eine öffentliche Bekanntmachung in Kraft treten kann.

Erläuterungen:

Die höhere Naturschutzbehörde prüft im Anzeigeverfahren, ob der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht hat.

Mit Verfügung vom 21.03.2017 hat die Bezirksregierung Köln festgestellt, dass Rechtsmängel nicht geltend gemacht werden, sofern vier Nebenbestimmungen umgesetzt werden (siehe Anhang). Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die nachvollziehbar sind und problemlos in die veröffentlichte Fassung eingearbeitet werden können. Dies geschieht durch Beitrittsbeschluss zu den Nebenbestimmungen. Weitere Verfahrensschritte sind nicht erforderlich.

Im Auftrag